

An den
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 26.10.2026
703/562

Einkommensteuerreformgesetz 2027 (EStReformG 2027) – IDW Eingabe zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (EStReformG 2027) am 04.11.2026 nimmt das IDW im Folgenden Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Regierungsentwurf in der Fassung der BT-Drs. 21/8235 und auf die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 507/26 (Beschluss)).

Der Gesetzentwurf enthält zwar einzelne Maßnahmen zur Entlastung von Steuerpflichtigen und Familien sowie Ansätze zum Bürokratieabbau, bleibt jedoch deutlich hinter den erforderlichen strukturellen Änderungserfordernissen zurück. Notwendig ist eine umfassende, investitions- und wachstumsorientierte Steuerreform, die die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts stärkt, Bürokratie abbaut und mehr Rechtssicherheit schafft.

Wir haben bereits zum Referentenentwurf Stellung genommen. Unsere dort enthaltenen Anmerkungen haben weiterhin Bestand, sofern sie nachfolgend nicht berücksichtigt werden.

Zu den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs (§§ 32, 32a EStG):

Die Höhe der nominalen Steuerbelastung ist eine politische Entscheidung, zu der sich das IDW grundsätzlich nicht äußert. Ungeachtet dessen weisen wir aber darauf hin, dass abweichend von den vergangenen Jahren jedenfalls keine vollständige Kompensation der sog. kalten Progression vorgesehen ist. Für den Veranlagungszeitraum 2027 soll die kalte Progression lediglich teilweise abgemildert werden; für 2028 enthält der Regierungsentwurf – abgesehen von der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums – keine entsprechenden Maßnahmen. Zwar ist ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression derzeit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip, auf dem der progressive

Einkommensteuertarif beruht, erscheint er jedoch geboten. Unterbleibt der Ausgleich, sinkt das verfügbare Nettoeinkommen.

Hinzu kommt die deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung. Dadurch steht den betroffenen Versicherten netto weniger Einkommen für Konsum, (Alters-)Vorsorge und Sparen zur Verfügung. Wenn Bürgerinnen und Bürger an anderer Stelle zusätzlich wirtschaftlich belastet werden, sollte der Gesetzgeber zumindest die Belastungswirkung der kalten Progression weitergehend abmildern.

Dem Entwurf fehlt insgesamt eine nachhaltige tarifliche Entlastung, die die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland dauerhaft stärken könnte. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder in einem zeitnah zu initiierenden Gesetzgebungsverfahren sollten insbesondere die Auswirkungen auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften berücksichtigt werden, für die die Einkommensteuer faktisch die Unternehmensteuer darstellt. Eine höhere Einkommensteuerbelastung schwächt unmittelbar ihre Investitionsfähigkeit, Liquidität und Eigenkapitalbildung. Dies steht im Widerspruch zu der politischen Forderung, private Investitionen in den Standort auszuweiten. Den Unternehmen würden gerade in dieser Phase Mittel entzogen, die sie für die Modernisierung ihrer Geschäftsmodelle, die digitale Transformation, die Dekarbonisierung und andere Zukunftsinvestitionen benötigen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, kurzfristig eine weitergehende tarifliche Steuerentlastung zu prüfen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gezielt zu verbessern. Beide Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, Eigenkapitalbildung, Reinvestitionen und langfristige Wachstumsinvestitionen zu fördern. Ergänzend verweist das IDW auf seine Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Optionsmodells im [IDW Schreiben vom 31.07.2026 zur Verbesserung des Optionsmodells \(§ 1a KStG\)](#) und die Ausführungen im [IDW Schreiben vom 20.08.2026 zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 \(EStReformG 2027\)](#).

Für eine vertiefende Erörterung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
Technical Director Tax